

## **Satzung**

# **Förderkreis Erinnerungsstätte der deutschen Arbeiterbewegung Berlin-Friedrichsfelde e.V.**

### **Präambel**

Der Zentralfriedhof Friedrichsfelde - vor 120 Jahren als Berliner Gemeindefriedhof zu Friedrichsfelde errichtet - ist seit der Beisetzung der sterblichen Überreste von Wilhelm Liebknecht am 12. August 1900 in ganz Deutschland und über seine Grenzen hinaus bekannt. Dieses Ereignis begründete eine Tradition der Totenehrung der deutschen Arbeiterbewegung in Berlin, welche bis heute wirkt. In der 1951 eröffneten und über die Jahrzehnte weiter gestalteten "Gedenkstätte der Sozialisten" spiegelt sich zudem das ideologische Selbstverständnis der DDR in Bezug auf die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung wider. Die ganze Anlage ist in ihrer Widersprüchlichkeit und Instrumentalisierung von Gedenken ein Dokument deutscher Geschichte, mit dem man sich auch in der Zukunft auseinandersetzen muss. Der Förderkreis will den Ort stärker in das öffentliche Bewusstsein als Gedenkstätte der deutschen Arbeiterbewegung des 19. und 20. Jahrhunderts in ihrer Vielgestaltigkeit rücken und dazu beitragen, dass dabei auch die ideologische Inszenierung der Totenehrung an diesem Ort in der Zeit der DDR öffentlich diskutiert wird.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr**

1.

Der Förderkreis "Erinnerungsstätte der deutschen Arbeiterbewegung Berlin-Friedrichsfelde e.V." mit Sitz im Bezirk Lichtenberg von Berlin, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und fördert die Allgemeinheit, da seine Tätigkeit der Erhaltung eines hervorzuhebenden und zu beschützenden Kulturgutes dient.

2.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes sowie der Bildung.

3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Maßnahmen des Vereins**

- Die Förderung der Denkmalpflege erfolgt durch Arbeiten an der Gedenkstätte und durch Sanierung von Teilen der Baulichkeiten einschließlich der Stelen, Skulpturen etc. Darüber hinaus kann die Förderung auch durch Maßnahmen im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung erfolgen.
- Die Förderung der Bildung soll insbesondere dadurch erfolgen, dass in einer Ausstellung im Eingangsbereich des Friedhofs Friedrichsfelde die Bedeutung der gesamten Anlage für die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung beleuchtet und kritisch dargestellt wird.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

#### 1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig; wirtschaftliche Zwecke werden nicht angestrebt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### 2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird nach § 11 Absatz 2 dieser Satzung verfahren.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

#### 1.

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

#### 2.

Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.

#### 3.

Von jedem Mitglied ist ein Vereinsbeitrag zu erheben; die Mitgliederversammlung beschließt hierzu eine Beitragsordnung.

#### 4.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, der dem Vorstand schriftlich, 3 Monate vor Jahresende, erklärt werden kann,
- b) durch Tod (natürliche Personen) bzw. Liquidation/Auflösung (Juristische Personen)
- c) Ausschluss aus dem Verein wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, nachdem er zuvor das Mitglied gehört hat. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats ab Zugang kann das Mitglied Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet

die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in angemessener Weise zu unterstützen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium, stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.

4.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Vorlage der Tagesordnung. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 8 Vorstand**

1.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

2.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

3.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gemeinschaftlich.

4.

Der Vorstand kann zur Erfüllung von Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

1.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen.

2.

Bei den Vorstandswahlen sind 2 Kassenprüfer zu wählen, die den Bericht des Kassierers, die Kassenbücher und sonstige Finanzunterlagen prüfen.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1.

Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt werden. Der Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2.

Sofern weniger als 50 % der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erscheinen, die nach Tagesordnung über Satzungsänderungen beschließen soll, ist eine neue Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 4 einzuberufen. Auf dieser Versammlung wird dann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen entschieden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 1/4 der anwesenden Mitglieder.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Land Berlin, das es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 zu verwenden hat.